

Verordnung betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben des Zivildienstes auf Dritte (ZDUeV)

Änderung vom 6. März 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Mai 1996¹ betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben des Zivildienstes auf Dritte wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Vollzugsstelle entschädigt die Vollzugsbeauftragten mit Pauschalbeträgen oder sie entlohnt sie nach Massgabe der geleisteten Arbeit (Akkordlohn).

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

6. März 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 824.091

